

# Amtsblatt

## für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



22. Jahrgang

Bernburg (Saale), 22. Dezember 2011

Nummer 47

### I N H A L T

#### A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

#### B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

#### C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

##### Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck

2. Änderung der Allgemeinen Preisregelungen des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck vom 17.03.2009 **532**

##### Abwasserzweckverband „Saalemündung“

- Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ **532**
- Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeseitigungssatzung) **532**
- Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Abwälzung der Abwasserabgabe **532**
- 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (5. Änderungssatzung der Niederschlagswassergebührensatzung) **532**

**Die Satzungen des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ umfassen die Seiten 1 – 39 und sind als Anlagen beigelegt.**

## **D. Sonstige Mitteilungen**

### **Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss,  
Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

## **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

### Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck

#### **2. Änderung der Allgemeinen Preisregelungen des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck vom 17.03.2009**

Mit Beschluss Nr. 10/2011 hat die Versammlungsversammlung am 06.12.2011 folgendes beschlossen:

#### 2. Änderung der Allgemeinen Preisregelungen des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck vom 17.03.2009

„Die Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck vom 17.03.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 13 vom 24.03.2009 und im Schönebecker Generalanzeiger vom 05.04.2009, in der Fassung der 1. Änderung der Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck vom 07.12.2010, veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 12 vom 16.03.2011 und im Schönebecker Generalanzeiger am 09.03.2011, werden wie folgt geändert:

#### **1. § 1 Allgemeine Preise**

Im Absatz 1. werden die Zahlen „26,30“ durch die Zahl „23,00“ und die Zahl „52,50“ durch die Zahl „49,60“ ersetzt.

#### **2. Die Änderung der Allgemeinen Preisregelungen des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck tritt am 01.01.2012 in Kraft.**

Calbe, den 06.12.2011

gez. D. Heyer (Siegel)  
Verbandsgeschäftsführer

### Abwasserzweckverband „Saalemündung“

- **Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“**
- **Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeseitigungssatzung)**
- **Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Abwälzung der Abwasserabgabe**
- **5. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (5. Änderungssatzung der Niederschlagswassergebührensatzung)**

Die Satzungen des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ umfassen die Seiten 1 – 39 und sind als Anlagen beigefügt.

# **Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“**

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Name, Sitz, Mitglieder
- § 2 Grundlage der Aufgabenerfüllung
- § 3 Aufgaben
- § 4 Organe
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung, Abstimmung und Wahlen
- § 8 Vorsitzender der Verbandsversammlung
- § 9 Verbandsgeschäftsführer, Verwaltung des Zweckverbandes
- § 10 Verpflichtungsgeschäfte
- § 11 Eilentscheidungen
- § 12 Bedienstete des Verbandes
- § 13 Satzungsrecht, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 14 Verbandsumlage
- § 15 Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen
- § 16 Ausscheiden, Kündigung und Wegfall von Verbandsmitgliedern
- § 17 Auflösung des Verbandes
- § 18 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 19 Aufsicht
- § 20 Geschlechtsneutralität
- § 21 Inkrafttreten der Satzung

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung und des § 44 der Gemeindeordnung (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ vom 21.12.2011 und Anzeige/Genehmigung bei der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises folgende Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ erlassen.

## § 1

### Name, Sitz, Mitglieder

- (1) Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung und führt den Namen **Abwasserzweckverband „Saalemündung“**
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Calbe (Saale), Salzlandkreis.
- (3) Mitglieder des Verbandes sind
  - die Stadt Barby  
mit den Ortsteilen Barby (Elbe), Glinde, Gnadau, Pömmelte, Tornitz, Wespen und Zuchau
  - die Stadt Calbe (Saale)
  - die Stadt Nienburg (Saale)  
mit den Ortsteilen Altenburg, Borgesdorf, Gramsdorf, Grimschleben, Jesar, Pobzig, Wedlitz und Wispitz.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der gemeindlichen Verbandsmitglieder.
- (5) Der Verband besitzt Dienstherrnenfähigkeit.
- (6) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift Abwasserzweckverband „Saalemündung“.
- (7) Der Verband übernimmt von den in § 1 Absatz 3 genannten Verbandsmitgliedern die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung. Von der Stadt Barby mit dem Ortsteil Barby (Elbe), der Stadt Calbe (Saale) sowie der Stadt Nienburg (Saale) mit den Ortsteilen Altenburg, Grimschleben und Jesar wird zusätzlich die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung wahrgenommen.
- (8) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich das Satzungsrecht auszuüben, gehen auf den Verband über.

## § 2

### Grundlage der Aufgabenerfüllung

- (1) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Verband das zur Aufgabenerfüllung betriebsnotwendige Vermögen zum Restbuchwert, abzüglich der erhaltenen Zuschüsse und Zuweisungen Dritter sowie der tatsächlich erhaltenen noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse, soweit die Anlagenteile direkt der Schmutzwasserbeseitigung im Ganzen dienen. Dienen Anlagenteile nur teilweise der Schmutzwasserbeseitigung verbleibt das Eigentum bei den Verbandsmitgliedern, jedoch wird der Verband durch Finanzierung des fiktiven betriebs-

notwendigen Teiles an den Anlagen nach Satz 1 die Nutzungsberechtigung erwerben. Des Weiteren übertragen sie dem Verband das im Zuge der Liquidation der Magdeburger Wasser- und Abwassergesellschaft mbH i. L. bzw. das im Zuge der Entflechtung der Mitteldeutschen Wasser- und Abwassergesellschaft mbH übertragene Vermögen im Rahmen der übertragenen Aufgabe. Im Vorgriff auf die Vermögensübertragung des im Eigentum der Verbandsmitglieder stehenden Anlagevermögens und bis zum vollständigen Abschluss der Vermögensübertragung werden dem Verband die betriebsnotwendigen Anlagen zur Nutzung überlassen. Die oben benannten Grundsätze zur Übernahme des Anlagevermögens gelten ausschließlich für den Bereich der Schmutzwasserbeseitigung. Für den Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung sind gesonderte Verträge geschlossen.

- (2) Des Weiteren überträgt der Abwasserverband Calbe zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch Übertragungsvertrag sein verbleibendes Vermögen mit allen auf diesem lastenden Forderungen und Verbindlichkeiten sowie den erhaltenen Zuschüssen und Zuweisungen Dritter.
- (3) Die den Verbandsmitgliedern unmittelbar gehörenden Grundstücke kann der Verband zum Ableiten und Durchleiten von Schmutzwasser und für Bauwerke im Leitungsnetz entgeltfrei in Anspruch nehmen, soweit das zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist und die bisherige Nutzung dadurch nicht behindert wird.
- (4) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde nutzen.
- (5) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband rechtzeitig über Maßnahmen, die Verbandsanlagen betreffen, insbesondere Straßenbaumaßnahmen, Mitteilung zu machen und diese mit dem Verband abzustimmen. Im Regelfall erfolgt die Kostentragung nach dem Verursacherprinzip. Das Verbandsmitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass bestehende Rechte entsprechend geregelt werden.

### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Der Verband übernimmt von den in § 1 Absatz 3 genannten Verbandsmitgliedern die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung. Von der Stadt Barby mit dem Ortsteil Barby (Elbe), der Stadt Calbe (Saale) sowie der Stadt Nienburg (Saale) mit den Ortsteilen Altenburg, Grimshleben und Jesar wird zusätzlich die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung wahrgenommen.
- (2) Der Verband hat die Aufgabe, das in seinem Gebiet anfallende Schmutzwasser sowie den in Kleinkläranlagen anfallenden Klärschlamm und das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Schmutzwasser zu reinigen und zu beseitigen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben gehört insbesondere auch die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Unterhaltung der öffentlichen Anlagen. Anschluss an die Anlagen und Benutzung der Anlagen werden öffentlich-rechtlich durch Satzung geregelt.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (4) Der Verband kann Leistungen für Dritte auf öffentlichrechtlicher Basis, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, insbesondere die Niederschlagswasserbeseitigung für seine Verbandsmitglieder, erbringen. Soweit der Verband Leistungen für Dritte nach gesetzlichen Vorschriften nicht öffentlich rechtlich erbringen kann, erbringt er sie auf Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen. Jegliche Leistungserbringung für Dritte ist nur durchzuführen,

wenn dies nicht zu Lasten der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung führt.

- (5) Was die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung anbelangt, so erfüllt der Verband die Aufgabe im Sinne des § 78 Abs. 3 WG LSA. Der Verband ist insoweit zuständig für das Ableiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen. Die Aufgabe der Straßenentwässerung verbleibt jeweils beim Straßenbaulastträger.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

#### **§ 5 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter pro Stimme des jeweiligen Verbandsmitgliedes und dem Verbandsgeschäftsführer. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied mit beratender Stimme.
- (2) Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr. Gegenüber einem beamteten Verbandsgeschäftsführer ist sie Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat je Stimme einen Vertreter und dessen Stellvertreter für die Dauer der für Gemeinderäte geltenden Wahlperiode zu wählen, soweit das Verbandsmitglied eine Stimme in der Verbandsversammlung hat, ansonsten sind bei Vertretern und deren Stellvertretern des Verbandsmitgliedes diese nach § 11 Abs. 4 Satz 2 GKG-LSA zu bestimmen. Der Stellvertreter vertritt den Vertreter des Verbandsmitgliedes im Verhinderungsfall. Im Verhinderungsfall, sowohl des Vertreters und des Stellvertreters, bei mehreren Stimmen des Verbandsmitgliedes, kann das Stimmrecht des verhinderten Vertreters auf einen anwesenden Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragen werden. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn sie werden vorzeitig abberufen. Im Falle der Abberufung ist unverzüglich ein neuer Vertreter bzw. Stellvertreter zu wählen.
- (4) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie soll jedoch mindestens einmal im viertel Jahr zusammentreten. Sie muss zusammentreten, wenn es mindestens 1/4 der Verbandsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung geleitet.
- (6) Die Verbandsversammlung tagt im Verbandsgebiet.

**§ 6****Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und ist ausschließlich zuständig für:
- den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung,
  - den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von sonstigen Satzungen,
  - die Geschäftsordnung des Verbandes,
  - die Wahl und Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter,
  - die Wahl und Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
  - den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes, des Investitionsprogramms, die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, insbesondere die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr eingeplanten Finanzierungsmittel und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
  - die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie zu Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie einen Betrag von 50.000 Euro überschreiten,
  - die Stellungnahme zum Prüfergebnis zur überörtlichen Prüfung sowie eine Stellungnahme zum Prüfungsbericht sowie Feststellungsvermerk über die Jahresabschlussprüfung,
  - die Festsetzung der Verbandsumlagen,
  - die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung und Belastungen von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit sie den Betrag von 25.000 EURO überschreiten,
  - die Verpachtung von Einrichtungen des Verbandes sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Einrichtungen auf Dritte,
  - die Beteiligung des Verbandes an privatrechtlichen Unternehmen, sowie die Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen,
  - die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzusetzender Rechtsgeschäfte, soweit sie den Betrag von 25.000 EURO überschreiten,
  - Verträge mit Verbandsmitgliedern und Verbandsvertretern sowie dem Verbandsgeschäftsführer, deren Vermögenswert den Betrag von 25.000 EURO übersteigt, es sei denn es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung,
  - die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Verbandes in Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist,
  - den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie den Betrag von 25.000 EURO überschreiten,
  - die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
  - den Beitritt von neuen Verbandsmitgliedern,
  - das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
  - das Auflösen des Verbandes,
  - Angelegenheiten, über die Kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet,
  - Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
  - Vergabeentscheidungen von einem Wertumfang über 100.000 Euro.
- (2) Die in dieser Satzung genannten Wertgrenzen stellen Bruttobeträge dar.



## § 7

### **Einberufung der Verbandsversammlung, Abstimmung und Wahlen**

- (1) Die Verbandsversammlung wird schriftlich vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer einberufen. Die Einberufung hat in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (2) Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände; die Tagesordnung und die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich hinzuzufügen. Von der Mitteilung und Beifügung ist nur abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner dies erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nicht öffentlich verhandelt werden. In nicht öffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Verbandsversammlung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) Jedes Verbandsmitglied nach § 1 Abs. 3 der Satzung hat je angefangene 2.500 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich ist gemäß § 149 GO LSA die Einwohnerzahl die das Landesamt für Statistik am 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt hat, soweit diese Angaben mit dem Mitgliedsbestand nach § 1 Abs. 3 der Satzung übereinstimmen. Sollten die vorgenannten Angaben nur für die Gesamteinwohnerzahlen ohne einzelne Ortsteile vorliegen, so sind die Statistiken des zuständigen Einwohnermeldeamtes für die Mitglieder zum vorgenannten Stichtag maßgebend. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (6) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen und anwesenden Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (7) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen.
- (8) Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit) gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (9) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen, oder es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat.

- (10) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens die Zeit, den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmung und Wahlen enthalten. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführer und jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

## **§ 8**

### **Vorsitzender der Verbandsversammlung**

- (1) Der Vorsitzende wird aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Dauer der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode gewählt. Ebenso wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Der erste Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden der Verbandsversammlung in seinem Verhinderungsfall, der zweite Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Verhinderungsfall des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des ersten Stellvertreters. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn sie werden vorzeitig abgewählt.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.
- (3) Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgen im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verhandlung der Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht in den Sitzungen der Verbandsversammlung aus.

## **§ 9**

### **Verbandsgeschäftsführer, Verwaltung des Zweckverbandes**

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch diese Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen werden. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer wird für die Dauer von sieben Jahren von der Verbandsversammlung gewählt; eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er ist hauptberuflich tätig. Der Verbandsgeschäftsführer kann in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden oder er ist per Vertrag anzustellen. Für den Anstellungsvertrag sind die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 Satz 3 ff GKG-LSA anzuwenden. Unabhängig davon scheidet der Verbandsgeschäftsführer im Falle seiner Abwahl an dem Tage aus seiner Funktion aus, an dem er abgewählt wurde. In diesem Fall gelten die Versorgungsbestimmungen des § 12 Abs. 3 GKG-LSA entsprechend.

- (3) Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Versammlung möglich; der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Versammlung.
- (4) Die Stelle des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers ist öffentlich auszuschreiben; davon kann bei einer erneuten Bestellung durch Beschluss mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Versammlung abgesehen werden. Im Falle der Ausschreibung entscheidet die Versammlung über den Ausschreibungsinhalt und über die Zulassung der Bewerbungen im Rahmen des GKG-LSA und der GO LSA.
- (5) Der Verbandsgeschäftsführer bestimmt einen Bediensteten des Verbandes zu seinem Vertreter. Im Falle der Aufgabenwahrnehmung per Zweckvereinbarung für Dritte ist die Vertretungsbefugnis des Verbandsgeschäftsführers für die andere öffentlich-rechtliche Körperschaft durch Vereinbarung zu regeln.
- (6) Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht in der Versammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Er kann dieses Recht auf Verbandsbedienstete übertragen.
- (7) Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet:
- in Vergabeangelegenheiten bis 100.000 Euro im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes,
  - in Geschäften der laufenden Verwaltung, auch solche mit finanziellen Auswirkungen, wenn sie eine Wertgrenze von 50.000 Euro nicht übersteigen,
  - in den in § 6 Abs. 1 dieser Satzung genannten Rechtsgeschäften, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden,
  - bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen im Einzelfall pro Jahr bis zu 50.000 Euro,
  - bei Widersprüchen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro soweit nicht die Versammlung einen Beschluss hierzu gefasst hat,
  - die Einstellung, Ernennung und Entlassung der Beamten sowie Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten,
  - über alle den Verband betreffenden hoheitlichen Aufgaben.

## **§ 10 Verpflichtungsgeschäfte**

- (1) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet sind.
- (2) Die Schriftform des Absatzes 1 gilt nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der Form des Absatzes 1 ausgestellten Vollmacht.

## **§ 11 Eilentscheidungen**

In dringenden Angelegenheiten der Versammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Versammlung aufgeschoben werden kann,

entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung aufzunehmen.

## **§ 12 Bedienstete des Verbandes**

- (1) Gehen Aufgaben eines Zweckverbandes wegen Auflösung oder aus anderen Gründen ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, so gelten für die Übernahme und die Rechtstellung der Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes die §§ 128 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) in der derzeit geltenden Fassung. Im Übrigen gilt § 73 a GO LSA.
- (2) Sollte der Verband Dienstherr von hauptamtlichen Beamten werden und wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergehen, so wird die Stadt Calbe, Markt 1, 39240 Calbe (Saale) Dienstherr der hauptamtlichen Beamten. Die anderen Verbandsmitglieder oder deren Verwaltungsträger beteiligen sich an den Sach- und Personalkosten. Das Nähere regelt der Vermögensauseinandersetzungsvertrag.

## **§ 13 Satzungsrecht, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Für den Verband gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) in der derzeit geltenden Fassung, über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe. Enthält der Wirtschaftsplan Kreditaufnahmen oder Verpflichtungsermächtigungen, bedürfen diese der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.
- (2) Auf Unternehmen und Beteiligungen des Verbandes finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften Anwendung.
- (3) Für die örtliche Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Salzlandkreises zuständig.
- (4) Der Verband hat für alle ihm übertragenen Aufgaben Satzungsrecht nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften. Abweichend von Satz 1 können auch privatrechtliche Regelungen getroffen werden.
- (5) Der Verband ist Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der derzeit geltenden Fassung bei Zuwiderhandlungen gegen Satzungen des Verbandes.

## **§ 14 Verbandsumlage**

- (1) Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Verbandsumlage, wenn die Erträge einschließlich der besonderen Umlagen die Aufwendungen nicht decken. Hierbei gilt als Umlageschlüssel, dass der Finanzbedarf nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitglieds

verteilt wird. § 7 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Der Finanzbedarf und dessen Verteilung auf die Mitglieder werden im Wirtschaftsplan festgesetzt und durch Bescheid angefordert.

- (2) Für die jeweilige Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung und der Niederschlagswasserbeseitigung erhebt der Verband jeweils eine besondere Umlage.
- (3) Hinsichtlich der Kosten der Schmutzwasserbeseitigung gilt als Umlageschlüssel, dass der Finanzbedarf nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitglieds verteilt wird. § 7 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Der Finanzbedarf und dessen Verteilung auf die Mitglieder werden im Wirtschaftsplan festgesetzt und durch Bescheid angefordert.
- (4) Bezüglich des Umlagenanteils, der die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne des § 78 Abs. 3 WG LSA betrifft, erfolgt eine Verteilung gemäß der oben benannten Kriterien ausschließlich im Verhältnis derjenigen Mitgliedsgemeinden, die die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung auf den Verband übertragen haben. Es ist somit ausgeschlossen, dass Mitgliedsgemeinden mit Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung belegt werden, die die Aufgabe selbst wahrnehmen. Der Finanzbedarf und dessen Verteilung auf die Mitglieder werden im Wirtschaftsplan festgesetzt und durch Bescheid angefordert.
- (5) Die Kosten der Straßenentwässerung werden auf der Grundlage des Rahmenvertrages zur Vermögens- und Aufgabenübernahme „Niederschlagswasserbeseitigung“ an die betreffenden Mitgliedsgemeinden erhoben und durch Bescheid angefordert.
- (6) In sinngemäßer Anwendung des § 222 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 I S. 61) in der jeweils gültigen Fassung wird auf gewährte Stundungsanträge von noch nicht bezahlten, bestandskräftig festgesetzten und angeforderten Verbandsumlagen ein Zinssatz in Höhe des durchschnittlichen Kontokorrentzinssatzes des Verbandes je Wirtschaftsjahr angesetzt. Die Festsetzung der Stundungszinsen erfolgt je Wirtschaftsjahr von dem ursprünglichen Fälligkeitstag der offenen Forderung bis zum Ende des Jahres auf der Grundlage eines Stundungsbescheides nach banküblichen Zinstagen (360 Tage je Jahr, 30 Tage im Monat). Stundungszinsen werden bis zur endgültigen Bezahlung der Umlageschuld festgesetzt.
- (7) Soweit seitens der Gemeinde kein Stundungsantrag gestellt wird, werden Säumniszuschläge in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Abgabenordnung erhoben. Was einen etwaigen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung hinsichtlich der festzusetzenden Verbandsumlage anbelangt, so gilt hinsichtlich der Höhe der Aussetzungszinsen das zu Stundungszinsen Geregelter entsprechend.

## **§ 15**

### **Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen**

Für die Entschädigung der Vertreter der Verbandsmitglieder und des Vorsitzenden der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Gemeinde in Abhängigkeit von dem Umfang des Aufgabenbestandes entsprechende Anwendung. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

## **§ 16**

### **Ausscheiden, Kündigung und Wegfall von Verbandsmitgliedern**

- (1) Änderungen, die den Mitgliederbestand des Verbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitglieds, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitglieds) sowie den Bestand des Verbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (2) Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich beim Verband zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung gemäß § 16 Abs. 1 dieser Satzung. Für die Abwicklung des Ausscheidens ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Verband zu schließen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn Tatsachen und Umstände vorliegen, die das weitere Verbleiben eines Verbandsmitgliedes im Verband unzumutbar machen, weil seine Existenz oder Aufgabenerfüllung gefährdet würde. Für die Abwicklung im Fall der Kündigung gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.
- (4) Das Ausscheiden und die Kündigung bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.
- (5) Fallen Verbandsmitglieder durch Eingliederung in andere Gemeinden, durch Zusammenschlüsse mit anderen Gemeinden, durch Auflösung oder aus einem anderen Grund weg, tritt die Gemeinde, in die das Verbandsmitglied eingegliedert ist oder mit dem es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes ein.
- (6) Wenn Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen, kann der Verband im Falle des Abs. 5 binnen drei Monaten vom Wirksamwerden der Änderung das neue Verbandsmitglied ausschließen; in gleicher Weise kann das Verbandsmitglied seinen Austritt aus dem Verband erklären. Ausschluss und Austritt bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 17**

### **Auflösung des Verbandes**

- (1) Der Verband ist aufzulösen, wenn
  - durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nur noch ein Verbandsmitglied im Verband übrig bleibt oder
  - die Verbandsversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder die Auflösung des Verbandes beschließt.
- (2) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt, über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.
- (4) Die Auflösung des Verbandes ist öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen des Verbandes werden im Amtsblatt für den Salzlandkreis öffentlich bekannt gemacht. Ebenso werden Beschlüsse, soweit gesetzlich erforderlich, nach Satz 1 öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Wirtschaftspläne werden mit gesetzlich bestimmten Festsetzungen, den jeweils dazugehörigen Beschlüssen der Verbandsversammlung sowie den erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls im Amtsblatt des Salzlandkreises öffentlich bekannt gemacht.

Gesetzlich bestimmte Festsetzungen sind die Gesamtbeträge:

- der Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan,
- der Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan,
- der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
- der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung),
- des Höchstbetrages des Kassenkredites,
- des Zweckverbandsumlagebedarfes und der Verteilung der Zweckverbandsumlagen auf die Zweckverbandsmitglieder.

Der gesamte Wirtschaftsplan wird einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Stellenübersicht in der Geschäftsstelle des Verbandes, Breite 9 in 39240 Calbe (Saale) zur Einsichtnahme für die Dauer von sieben Tagen ausgelegt. Auf den Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

- (3) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder ähnliches) nicht zur Bekanntmachung in den unter Abs. 1 genannten Amtsblättern, so wird die Bekanntmachung nach Abs. 1 dadurch ersetzt, dass sie für zwei Wochen an der Geschäftsstelle des Verbandes zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausliegt, sofern nicht Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen. Im Amtsblatt des Salzlandkreises ist der Inhalt der Ersatzbekanntmachung hinreichend darzustellen und der Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung bekannt zu geben.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden im Amtsblatt des Salzlandkreises mindestens drei Tage vor der Sitzung bekannt gemacht.

## **§ 19 Aufsicht**

Kommunalaufsichtsbehörde des Verbandes ist der Salzlandkreis.

## **§ 20 Geschlechtsneutralität**

Alle in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral.

## § 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese vorstehende Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verbandssatzung vom 15.12.2009, die 1. Änderungssatzung vom 22.06.2010, die 2. Änderungssatzung vom 02.09.2010 und die 3. Änderungssatzung vom 14.12.2010 außer Kraft.

Calbe (Saale), den 21.12.2011



Tecklenburg  
Verbandsgeschäftsführer



### Stimmenverteilung des AZV „Saalemündung“

⇒ 1 Stimme je angefangene 2.500 Einwohner

#### **Stadt Barby**

mit den Ortsteilen Barby (Elbe), Glinde, Gnadau, Pömmelte, Tornitz, Wespen und Zuchau

**3 Stimmen**

#### **Stadt Calbe (Saale)**

**4 Stimmen**

#### **Stadt Nienburg (Saale)**

mit den Ortsteilen Altenburg, Borgesdorf, Gramsdorf, Grimschleben, Jesar, Pobzig, Wedlitz und Wispitz

**2 Stimmen**



**Neufassung der**  
**Satzung**  
**des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“**  
**über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von**  
**Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen**  
**(Abwasserbeseitigungssatzung)**

**Inhaltsverzeichnis:**

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeine öffentliche Einrichtungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Umfang der öffentlichen Einrichtung
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht für Schmutzwasser und Niederschlagswasser
- § 6 Anschlusszwang
- § 7 Benutzungszwang
- § 8 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Entwässerungsgenehmigung
- § 10 Entwässerungsantrag
- § 11 Einleitungsbedingungen

II Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen

- § 12 Grundstücksanschluss
- § 13 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 14 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 15 Sicherung gegen Rückstau

III Besondere Bestimmungen für dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen

- § 16 Geltungsbereich
- § 17 Bau, Betrieb und Überwachung
- § 18 Einbringungsverbote
- § 19 Entleerung

IV Schlussbestimmungen

- § 20 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen
- § 21 Anzeigepflichten
- § 22 Altanlagen
- § 23 Befreiungen
- § 24 Haftung
- § 25 Zwangsmittel
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren
- § 28 Übergangsregelung
- § 29 Hinweise
- § 30 Inkrafttreten

Aufgrund der § 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung, des § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBL LSA S. 492) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ vom 21.12.2011 und Anzeige bei der Kommunalaufsicht folgende **Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen** erlassen:

## I Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Allgemeine öffentliche Einrichtungen

- (1) Der Abwasserzweckverband „Saalemündung“ (nachfolgend Verband genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers eine rechtlich jeweils selbständige Anlage
1. zur zentralen Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser)
  2. zur zentralen Ableitung von vorgeklärtem Abwasser
  3. zur dezentralen Abwasserbeseitigung (Fäkalbeseitigung aus Kleinkläranlagen bzw. Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben)
  4. zur Ableitung von Niederschlagswasser in der Stadt Barby Ortsteil Barby (Elbe), der Stadt Calbe (Saale) sowie der Stadt Nienburg (Saale) mit den Ortsteilen Altenburg, Grimshleben und Jesar (eine einheitliche rechtliche öffentliche Einrichtung in den drei Mitgliedsgemeinden)
- als öffentliche Einrichtung.
- (2) Art, Größe, Lage, Umfang und sonstige technische Daten der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt der Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt, im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, der Verband.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Entwässerungsanlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht.
- (4) Der Verband kann die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (5) Der Verband kann durch Mitgliedsgemeinden oder andere Baulastträger mit Aufgaben der Vorbereitung, Durchführung und des Betriebens von öffentlichen Niederschlagswasseranlagen beauftragt werden. Diese Aufgaben und finanziellen Abgrenzungen sind gesondert zu vereinbaren.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht:

1. für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutztem Boden aufgebracht zu werden,
2. für unverschmutztes Wasser aus Kühlanlagen,
3. für Grund - und Drainagewasser.

## **§ 3 Begriffsbestimmungen**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser).
- (3) Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser nebst Entsorgung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers. Die Abwasserbeseitigung umfasst darüber hinaus die Ableitung von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen und die Ableitung von sonst in die Kanalisation gelangenden Wassers.
- (4) Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle und Regenwasserkanäle, einschließlich der Sonderbauwerke, wie z.B. Rückhaltebecken, Fangbecken, Stauraumkanäle.
  1. Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
  2. Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
  3. Regenwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlagswasser bestimmt.
- (5) Druckentwässerungsnetz/Druckentwässerungsleitungen: Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt.
- (6) Zentrale Abwasserbehandlungsanlage ist eine Anlage zur Behandlung des in den Kanälen gesammelten Abwassers, einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
- (7) Dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen sind alle Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

- (8) Grundstücksanschlüsse sind Anschlusskanäle vom öffentlichen Hauptkanal einschließlich Übergabeschacht auf dem Grundstück. Ist der Einbau des Übergabeschachtes auf dem Grundstück technisch nicht möglich, endet der Anschlusskanal mit dem Übergabeschacht im öffentlichen Bereich an der Grundstücksgrenze. Bei Druckentwässerung besteht der Grundstücksanschluss aus der Druckrohrleitung von der öffentlichen Druckrohrleitung bis zur Grundstücksgrenze.
- (9) Der Übergabeschacht ist die Übergabestelle für das Abwasser der Anschlussnehmer an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage. Er dient der Kontrolle, Wartung, Reinigung und der Entnahme von Abwasserproben.
- (10) Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserdurchflusses.
- (11) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen, die dem Ableiten bzw. Behandeln (z. B. Leitungen, Kläranlagen, Sammelgruben, Rückstausicherungen, Abscheideanlagen, Hebeanlagen, Sickeranlagen, Vorbehandlungsanlagen, Schächte) des Abwassers dienen.
- (12) Anschlussberechtigte im Sinne dieser Satzung sind Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte, sofern das Grundstück an eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder öffentlichen Platz grenzt und der Kanal in der öffentlichen Straße, dem öffentlichen Weg oder öffentlichen Platz betriebsfertig hergestellt ist. Der Verband kann auch sonstigen dinglich Berechtigten wie z. B. Nießbrauchern eine Anschlussberechtigung erteilen. Anschlussberechtigt ist auch der Grundstückseigentümer oder sonstig dinglich Berechtigte dessen Grundstück tatsächlich nicht an die öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder öffentlichen Platz grenzt, sobald ein gesichertes Leitungsrecht vorliegt. Sind für ein Grundstück mehrere Anschlussberechtigte vorhanden, so treffen die Rechte und Pflichten dieser Satzung jeden Anschlussberechtigten in vollem Umfang.
- (13) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die rechtmäßig die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

#### **§ 4**

#### **Umfang der öffentlichen Einrichtung**

- (1) Zu den zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen wie
1. Leitungsnetz, bestehend aus Kanälen für Schmutzwasser und Regenwasser (Trennsystem) bzw. Schmutz- und Regenwasserkanäle bei modifiziertem Trennsystem oder Kanäle zur Aufnahme von Schmutz- und Regenwasser (Mischsystem), die Grundstücksanschlüsse, die Revisionsschächte, die Revisionseinrichtungen oder die Revisionsstücke sowie Pumpstationen, Abwasserdruckrohrleitungen und Rückhaltebecken, Hauptleitungen des Druckentwässerungsnetzes;
  2. alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie die Verbandskläranlage und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verband stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Verband bedient;
  3. Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen;
  4. Steuer- und Fernwirkanlagen.

- (2) Die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen enden jeweils hinter dem Übergabeschacht. Befindet sich der Übergabeschacht im öffentlichen Bereich bzw. entwässert das Grundstück über eine Druckrohrleitung endet die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage an der Grundstücksgrenze.
- (3) Zur dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht für Schmutzwasser und Niederschlagswasser**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte kann den Anschluss seines Grundstücks an die Abwasserbeseitigungsanlage und das Einleiten der auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer nach Maßgabe dieser Satzung verlangen. Das Anschluss- und Benutzungsrecht gilt sowohl für Schmutzwasser als auch – mit den entsprechenden Einschränkungen – für Niederschlagswasser.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht eines Grundstückes an eine bestehende Abwasserbeseitigungsanlage kann versagt werden, wenn die Entwässerung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstiger technischer und betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Kosten erfordert.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht kann in den Fällen des Absatzes 2 gewährt werden, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu tragen und auf Verlangen Sicherheit leistet.

## **§ 6**

### **Anschlusszwang**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage, soweit die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage.
- (4) Werden die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen für das Grundstück nachträglich errichtet, ist der Anschlussberechtigte verpflichtet sein Grundstück innerhalb von 2 Monaten nach Aufforderung zum Anschluss durch den Verband an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.
- (5) Kleinkläranlagen, Sammelgruben u. ä. sind mit Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage außer Betrieb zu nehmen, zu leeren und zu reinigen, anderweitig zu nutzen oder zu beseitigen.

- (6) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vorzubereiten. Der Verband liefert die hierfür notwendigen Angaben.
- (7) Bei Neu- und Umbauten oder veränderter Nutzung von Gebäuden muss der Anschluss vor der Gebrauchsabnahme der Neu- und Umbauten ausgeführt sein. Der Anschluss ist rechtzeitig beim Verband zu beantragen.
- (8) Bezüglich der Ableitung von Niederschlagswasser besteht der Anschlusszwang nach Maßgabe des § 7 dieser Satzung dann, wenn das gesammelte Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten (§ 78 Abs. 3 WG LSA).

## **§ 7 Benutzungszwang**

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 11 vorliegt - der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zuzuführen. Für den Aufgabenbereich der Niederschlagswasserbeseitigung gilt, dass grundsätzlich der Eigentümer zum Ableiten des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers verpflichtet ist (§ 78 Abs. 3 Ziffer 1 WG LSA). Der Verband ist allerdings dann aufgabenpflichtig, soweit ein gesammeltes Fortleiten aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist, um die Beeinträchtigung wasserwirtschaftlicher Belange zu vermeiden. Der Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen beschränkt sich mithin auf die in § 78 Abs. 3 WG LSA benannten Tatbestände.

## **§ 8 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag, soweit den öffentlichen Belangen nichts entgegensteht, ganz oder teilweise ausgesprochen werden, wenn
  - 1. der Anschluss eines Grundstücks an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage dem Anschlussberechtigten unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar und
  - 2. der Verband von der Möglichkeit der Selbstbefreiung gemäß § 78 Abs. 6 WG LSA Gebrauch gemacht hat (Festlegungen in einer gesonderten Satzung).

Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim Verband zu stellen.

- (2) Die Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.
- (3) Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück schmutzwasserseitig die Verpflichtung zum Bau, Betrieb und Nutzung einer dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage.

## **§ 9 Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasserbeseitigungsanlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Anschlussberechtigten schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Anschlussberechtigte zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussberechtigten. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Verband kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 11 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der Verband kann dem Anschlussberechtigtem die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Anschlussberechtigte eine regelmäßige Überwachung durch den Verband zu dulden hat.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

## **§ 10 Entwässerungsantrag**

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim Verband einzureichen
  1. einen Monat nach schriftlicher Aufforderung zur Antragstellung durch den Verband bei der abwasserseitigen Erschließung des Straßenzuges
  2. zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird

3. zwei Monate vor geplanten Beginn bei allen anderen abwasserrelevanten Vorhaben des Anschlussberechtigten.
- (2) Mit dem Entwässerungsantrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und Bearbeitung des Antrages erforderlichen Unterlagen in einfacher Ausfertigung einzureichen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:
1. Erläuterungsbericht mit
    - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung, bei Wohnbebauung insbesondere Anzahl der Wohneinheiten und Bewohner
    - Verbleib des Regenwassers (Versickerung, Speicherung, Ableitung, Nutzung als Brauchwasser).
  2. Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
  3. Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
    - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
    - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
  4. Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
    - Ort, Straße, Hausnummer, Flur und Flurstück
    - Gebäude und befestigte Flächen
    - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
    - Lage der Grundstücksleitungen und Übergabeschächte
    - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
    - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
  5. Die Einschätzung der Vollgeschossanzahl gemäß § 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (4) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
  - b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
    - Ort, Straße, Hausnummer, Flur und Flurstück
    - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
    - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
    - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
    - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.



- (5) Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist.
- (6) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktiert darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

## **§ 11 Einleitungsbedingungen**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelten die in Abs. 2 – 13 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen, wenn die Werte niedriger sind. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- oder Drängwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) In die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
  - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
  - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
  - die Abwasserreinigung oder die Schlambeseitigung erschweren,
  - wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
  - durch die Abwasserbeseitigungsanlage (Klärwerk) nicht beseitigt werden können und pflanzen-, tier-, luft- oder gewässerschädigend sind,
  - das in öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen tätige Personal gesundheitlich beeinträchtigen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Kehricht, Kaffeesatz, Katzenstreu, Silagesickersaft, Latices, Abfälle aus Tierkörperverwertung, Schlamm u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);

- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gipsbinder, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers, soweit nicht in Leichtflüssigkeitsabscheidern vorbehandelt;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 -10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- fototechnische Abwässer, wie Fixierbäder, ferricyanhaltige Bleichbäder, Entwicklerbäder, Ammoniaklösungen, Pestizide, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material;
- Kondensate aus Brennwärtekesseln für Gasfeuerung mit einer Nennwärmebelastung ab 25 kW; analog Ölfeuerungen und Dieselmotoren für Heizöl EL bei einer Nennwärmebelastung ab 25 kW;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen;
- Abwässer aus der Oberflächenbehandlung von Außenflächen baulicher Anlagen (Fassadenreinigung);
- Abwässer aus der Brandschadenssanierung;
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig hoher Schaumbildung führen.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 10 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (StrlSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459) in der derzeit gelten Fassung entspricht.
- (6) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 9 Abs. 3 vorzulegen.
- (7) Abwässer - insbesondere aus Industrie - und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

### 7.1. Allgemeine Parameter

- a) Temperatur 35° Celsius (DIN 38404 - C 4)
- b) pH-Wert wenigstens 6,5(DIN 38404 - C 5) höchstens 10,0
- c) absetzbare Stoffe nach 0,5 Std.(DIN 38409 - H 9-2) Absetzzeit
  - biologisch nicht abbaubar 1,0 ml/l
  - biologisch abbaubar 10,0 ml/l
  - bei toxischen Metallhydroxiden 0,3 ml/l
- d) Chemischer Sauerstoffbedarf CSB 1.000 mg/l
- e) Biochemischer Sauerstoffbedarf BSB<sub>5</sub> 500 mg/l

### 7.2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette)

- a) direkt abscheidbar (DIN 38409 - H 19) 100 mg/l
- b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen:  
Gesamt (DIN 38409 - H 17) 250 mg/l

### 7.3. Kohlenwasserstoffe

- a) direkt abscheidbar (DIN 38409 - H 19) 50 mg/l  
DIN 1999 Teil 1 – 6 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßigem Betrieb erreichbar.
- b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist:  
gesamt (DIN 38409 – H 18) 20,0 mg/l
- c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) (DIN 38409 - H 14) 1,0 mg/l

### 7.4. Organische Stoffe

- a) LHKW, gesamt (DIN EN ISO 10301) (Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe), z. B. Trichlorethen, Tetrachlorethen, Trichlorethan, Dichlormethan, Tetrachlormethan, gerechnet als Chlor (CL) 0,5 mg/l
- b) LHKW, je Einzelstoff (DIN EN ISO 10301) 0,1 mg/l
- c) Benzol (DIN 38407 – F 9) 0,005 mg/l
- d) Toluol (DIN 38407 – F 9) 0,05 mg/l
- e) Xylol (DIN 38407 – F 9) 0,06 mg/l
- f) Ethylbenzol (DIN 38407 – F 9) 0,05 mg/l
- g) Phenol (DIN 38409 – H 16-2) 0,05 mg/l
- h) Styrol (DIN 38407 – F 9) 0,06 mg/l
- i) BTX (DIN 38407 – F 9) 0,1 mg/l  
(Summe Aromaten Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol, Phenol und Styrol)

- j) PAK EPA-Verfahren mit HPLC 0,05 mg/l  
(Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) (DIN 38407 – F 8)

7.5. Organische halogenfreie Lösemittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38407 - F 9): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

7.6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- a) Antimon (DIN EN ISO 11885) (Sb) 0,5 mg/l
- b) Arsen (DIN EN ISO 11969) (As) 0,1 mg/l
- c) Barium (DIN EN ISO 11885) (Ba) 2,0 mg/l
- d) Blei (DIN 38406 – E 6-2) (Pb) 1,0 mg/l
- e) Cadmium (DIN EN ISO 5961) (Cd) 0,1 mg/l
- f) Chrom 6 wertig (DIN 38405 – D 24) (Cr-VI) 0,2 mg/l
- g) Chrom, gesamt (DIN EN ISO 11885) (Cr) 1,0 mg/l
- h) Cobalt (DIN EN ISO 11885) (Co) 2,0 mg/l
- i) Kupfer (DIN EN ISO 11885) (Cu) 1,0 mg/l
- j) Nickel (DIN EN ISO 11885) (Ni) 1,0 mg/l
- k) Quecksilber (DIN EN 1483) (Hg) 0,05 mg/l
- l) Selen (DIN 38405 – D 23-2) (Se) 1,0 mg/l
- m) Silber (DIN EN ISO 11885) (Ag) 0,5 mg/l
- n) Zink (DIN EN ISO 11885) (Zn) 5,0 mg/l
- o) Zinn (DIN EN ISO 11885) (Sn) 1,0 mg/l
- p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe) (DIN EN ISO 11885) keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserbehandlung und –reinigung auftreten.

7.7. Anorganische Stoffe (gelöst)

- a) Cyanid, leicht freisetzbar (DIN 38405 – D 13-2) (CN) 1 mg/l
- b) Cyanid, gesamt (DIN 38405 – D 13-1) (CN) 20 mg/l
- c) Fluorid (DIN 38405 – D 4-2) (F) 50 mg/l
- d) Phosphorverbindungen (DIN EN ISO 11885) (P) 15 mg/l
- e) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak  
(NH<sub>4</sub>-N + NH<sub>3</sub>-N) 80 mg/l < 5000 EW  
(DIN EN ISO 11732) 200 mg/l > 5000 EW

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| f) | Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (N02-N)<br>(DIN EN 26777) | 10 mg/l  |
| g) | Sulfat (DIN EN ISO 10304-2) (SO <sub>4</sub> )                                   | 600 mg/l |
| h) | Sulfid (DIN 38405 – D 27) (S)  | 2 mg/l   |

#### 7.8. Weitere organische Stoffe

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| a) | wasserdampf­flüchtige, halogenfreie Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)<br>(DIN 38409 - H 16-2 und DIN 38409 - H 16-3)  | 100 mg/l |
| b) | Farbstoffe nur in einer so niedrigen (DIN 38404 - C 1-1 und DIN 38404 - C 1-2)<br>Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-<br>biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint. |          |

- 7.9. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe (zum Beispiel Natriumsulfit, Eisen (-II) - Sulfat, Thiosulfat) gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ 17. Lieferung; 1986 (DIN 38408 – G 24)  
100 mg/l

- 7.10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

- (8) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Anschlussberechtigten so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand vom Verband durchgeführt werden kann.
- (9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der Überwachung durch den Verband durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als zwei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung und den in dieser Satzung genannten entsprechenden DIN-Normen des Normenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.

- (10) Abwasser darf in die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen nur dann eingeleitet werden, wenn die vorgeschriebenen Grenzwerte dieser Satzung eingehalten werden. Soweit der Verband höhere Einleitungsgrenzwerte genehmigt, ist für dieses Abwasser eine Starkverschmutzergebühr gemäß zentraler Abwassergebührensatzung zu entrichten. Die Einleitgrenzwerte gelten für das Abwasser, nach dem es eine eventuell notwendige Abwasserbehandlungsanlage durchlaufen hat. Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder Abwasserteilströme innerbetrieblich zu vermischen um Einleitungsgrenzwerte einzuhalten.
- (11) Höhere Einleitwerte gemäß Absatz (10) zweiter Absatz werden lediglich für
- Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB)
  - Biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB<sub>5</sub>)

zugelassen. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.

Die Starkverschmutzergebühr ist als Schmutzwassergebühr grundsätzlich dann zu entrichten, wenn die mittlere Konzentration des nachstehenden Abwasserinhaltsstoffes den folgenden Schwellenwert übersteigt.

- Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 1.000 mg/l

- (12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Verband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 8 und 9 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht. Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Anschlussberechtigte oder der Betreiber der Anlage den Verband unverzüglich zu unterrichten.
- (13) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Anschlussberechtigten die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasserbeseitigungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

## **II Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen**

### **§ 12 Grundstücksanschluss**

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage haben. Auf Antrag können weitere Grundstücksanschlüsse zugelassen werden. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Übergabeschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt der Verband. Ist der Einbau des Übergabeschachtes auf dem Grundstück technisch nicht möglich, endet der Anschlusskanal mit Übergabeschacht im öffentlichen Bereich an der Grundstücksgrenze. Auch in diesem Fall wird die Anordnung des Übergabeschachtes vom Verband bestimmt.
- (2) Der Verband kann auch für unbebaute Grundstücke einen Grundstücksanschluss errichten.
- (3) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Anschlussberechtigten die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (4) Der Verband lässt die Grundstücksanschlüsse für die Schmutz- und Mischwasserbeseitigung (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis einschließlich Übergabeschacht bzw. Druckrohrleitung von der öffentlichen Druckrohrleitung bis zur Grundstücksgrenze) herstellen.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Anschlussberechtigte den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Anschlussberechtigte kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (6) Der Verband hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Anschlussberechtigte, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden sind.
- (7) Der Anschlussberechtigte darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

### **§ 13 Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Anschlussberechtigten nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und DIN EN 752 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Ist für das Ableiten des Abwassers ein ausreichendes natürliches Gefälle nach DIN 1986 nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstausicherung o. ä. nicht sicher beseitigt werden kann, so muss der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einbauen. Der Anschlussberechtigte ist für die Planung, den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der Hebeanlage einschließlich einer eventuell erforderlichen Abwasserdruckleitung auf seinem Grundstück uneingeschränkt verantwortlich.

- (3) Der Verband kann in begründeten Fällen verlangen, dass zusätzlich zum Übergabeschacht ein Mess- oder Probennahmeschacht zu erstellen ist. Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage sind auch etwa erforderliche oder vorhandene Vorbehandlungs- und Speicheranlagen.
- (4) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschließlich der Dichtigkeitsprüfung gemäß DIN 4033 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeprotokoll ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Anschlussberechtigten nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Anschlussberechtigten in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Anschlussberechtigte auf Verlangen des Verband auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Anschlussberechtigten eine angemessene Frist einzuräumen. Der Anschlussberechtigte ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 9 und 10 sind entsprechend anzuwenden.
- (8) Führt der Verband aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels Druckrohrleitung durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie Pumpenschacht, Schaltanlage und zugehörige Anschlussleitung bis an die Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, instand zu halten und ggf. zu erneuern. Bei einem Schmutzwasseranschluss mittels Druckentwässerung ist ein Pumpenschacht mit einer lichten Weite von mind. 80 cm zu errichten. Das Material des Schachtes ist nach dem Belastungsgrad zu wählen. Die Abdeckung muss unbelüftet sein und einen Durchmesser von mind. 60 cm aufweisen. Die Tragkraft der Abdeckung richtet sich nach dem Belastungsgrad. Zur Anhebung des Druckes ist eine Pumpe mit Schneidvorrichtung, Rückflussverhinderer, Absperrschieber und Vakuumbrecher einzubauen. Die Förderhöhe der Pumpe wird vom Verband vorgegeben. Die Lage des Pumpenschachtes auf dem Gelände kann frei gewählt werden. Für eine fachgerechte Wartung nach den Angaben des Herstellers ist zu sorgen.

## **§ 14**

### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Dem Verband oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Hebeanlagen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.



- (3) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

### **§ 15 Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.
- (2) Das unter der Rückstauenebene anfallende Schmutzwasser ist dem öffentlichen Kanal rückstaufrei über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage zuzuführen. Abweichend davon kann eine Ableitung unter Verwendung eines Rückstauverschlusses erfolgen, wenn
- ein natürliches Gefälle vorhanden ist,
  - die Räume, von denen Schmutzwasser abgeleitet wird, in Bereichen untergeordneter Nutzung liegen,
  - (bei fäkalienhaltigem Abwasser aus Klosett- und Urinalanlagen) der Benutzerkreis der Anlagen klein ist (wie z. B. bei Einfamilienhäusern, auch mit Einliegerwohnung) und dem Benutzerkreis ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht,
  - (bei fäkalienfreiem Abwasser) im Falle eines Rückstaus auf die Benutzung der Ablaufstellen verzichtet werden kann.

## **III Besondere Bestimmungen für dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen**

### **§ 16 Geltungsbereich**

Der Verband nimmt nach dieser Satzung im Entsorgungsgebiet die Abfuhr einschließlich Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen vor.

### **§ 17 Bau, Betrieb und Überwachung**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Anschlussberechtigten gemäß DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben. Abflusslose Sammelgruben müssen so errichtet werden, dass die dauerhafte Dichtigkeit gewährleistet ist. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen geforderten Auskünfte zu erteilen. Bei begründetem Verdacht ist der Verband berechtigt, einen Dichtheitsnachweis eines sachkundigen Unternehmens zu verlangen.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann. Bei der Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

(3) Für die Überwachung gilt § 14 sinngemäß.

## **§ 18 Einbringungsverbote**

Für dezentrale Anlagen gelten die Einleitungsbedingungen gemäß § 11.

## **§ 19 Entleerung**

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden vom Verband oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem Verband oder seinen nachweislich Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
  1. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens 5 Werktage vorher - beim Verband oder seinen nachweislich Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
  2. Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entschlammt, wobei nach Tourenplan Mehrkammer-Absetzgruben in der Regel mindestens einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfallgruben nach DIN 4261 in der Regel mindestens in zweijährigem Abstand entschlammt werden. Beim Entschlammten der Kleinkläranlagen sind zusätzlich die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- (3) Der Verband oder seine Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

## **IV Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen**

Einrichtungen öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen nur von Vertretern oder Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sind unzulässig.

### **§ 21 Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 6 Abs. 1), so hat der Anschlussberechtigte dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, so ist der Verband unverzüglich zu unterrichten.

- (3) Der Anschlussberechtigte hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Anschlussberechtigte dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

## **§ 22 Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Anschlussberechtigte innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung zum Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Verband den Anschluss auf Kosten des Anschlussberechtigten.

## **§ 23 Befreiungen**

- (1) Der Verband kann von den Bestimmungen in §§ 9 ff. - soweit sie keine Ausnahmen vorsehen - Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 24 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 20 unbefugt Einrichtungen von Abwasserbeseitigungsanlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Anschlussberechtigte haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar

2005 (BGBl. I S. 114) in der derzeit geltenden Fassung) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

1. Rückstau in der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
2. Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
3. Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
4. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Anschlussberechtigte einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind.

(7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

## **§ 25 Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214) in der derzeit geltenden Fassung ein Zwangsgeld bis zu 500.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die verletzte Vorschrift dieser Satzung befolgt wird.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 26 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen anschließen lässt;

2. § 7 das bei ihm anfallende Abwasser nicht oder nicht vollständig in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen ableitet;
  3. dem nach § 9 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
  4. § 10 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  5. den Einleitungsbedingungen in §§ 11 und 18 die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen benutzt, insbesondere zum Beispiel Drainagewasser und/oder Grundwasser in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasser) einleitet;
  6. § 13 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
  7. § 13 Abs. 6 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
  8. § 14 Beauftragten des Verband nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
  9. § 17 Abs. 1 die geforderten Auskünfte zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere zur dauerhaften Dichtigkeit (Dichtheitsnachweis), nicht erteilt oder bei begründetem Verdacht einen Dichtheitsnachweis eines sachkundigen Unternehmens auf Verlangen des Verbandes nicht erbringt;
  10. § 19 Abs. 1 die Entleerung behindert;
  11. § 19 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
  12. § 19 Abs. 3 verhindert, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann;
  13. § 20 die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
  14. § 21 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

## **§ 27**

### **Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren**

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Beiträge, für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen werden Kostenerstattungsbeiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungs- und Dienstleistungskostensatzung erhoben.

## **§ 28 Übergangsregelung**

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 10 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

## **§ 29 Hinweise**

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der Fassung der 26. Lieferung 1992 (Verlag: Chemie GmbH, Weinheim) und die DIN-Normblätter (erschienen in der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln), auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind beim Verband archivmäßig gesichert hinterlegt.

## **§ 30 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen vom 03.11.2004 und vom 18.12.2007 außer Kraft.

Calbe (Saale) , den 21.12.2011



Tecklenburg  
Verbandsgeschäftsführer



## **Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Abwälzung der Abwasserabgabe**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) in der derzeit geltenden Fassung und des § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AGAbwAG-LSA) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ in der Sitzung am 21.12.2011 und Anzeige bei der Kommunalaufsicht folgende Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Abwälzung der Abwasserabgabe erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Abgabe**

- (1) Der Abwasserzweckverband „Saalemündung“ (im nachfolgenden Verband genannt) wälzt die festzusetzende Abwasserabgabe, für die Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m<sup>3</sup> je Tag vorbehandeltes Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Direkteinleitungen) und für die er gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt abwasserabgabepflichtig ist, ab.
- (2) Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (3) Eine Abgabepflicht liegt nicht vor, wenn das Abwasser nachweislich
  1. auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden rechtmäßig aufgebracht oder
  2. in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt und nach Abfallrecht entsorgt wird.

### **§ 2**

#### **Abgabepflichtiger**

- (1) Bei Kleineinleitungen ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung) abgabepflichtig. Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem Abwasserverband Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt.
- (2) Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete

te die Mitteilung hierüber versäumt hat, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Verband entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Beendigung der Abgabeschuld**

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 30. April für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides an den Verband.
- (2) Die Abgabeschuld erlischt mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation oder wenn die Einleitung anderweitig wegfällt und der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall dem Abwasserverband anzeigt.

### **§ 4**

#### **Abgabenmaßstab und Abgabensatz für Kleineinleitungen**

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Bei der Berechnung der Zahl der Einwohner ist von den durch das zuständige Einwohnermeldeamt mitgeteilten Verhältnissen am 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner und Jahr 17,90 €.

### **§ 5**

#### **Veranlagungszeitraum**

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr, in dem die Abgabeschuld entstanden ist.

### **§ 6**

#### **Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit dem Bescheid für andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe ist am 30.04. für das vergangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 7**

#### **Auskunftspflicht**

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.



## **§ 8 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannte Zwecke nutzen und sich Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, die erforderlichen Nachweise nicht erbringt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## **§ 10 Anwendung des KAG-LSA**

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des KAG-LSA entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 13.12.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.08.2010 außer Kraft.

Calbe (Saale), den 21.12.2011



Tecklenburg  
Verbandsgeschäftsführer



**5. Satzung zur Änderung  
der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“  
über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung**

**(5. Änderungssatzung der Niederschlagswassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ vom 21.12.2011 und Anzeige bei der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung erlassen.

Artikel 1

Die Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung vom 01.04.2008 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 23 vom 17.04.2008), zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 14.12.2010 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 47 vom 21.12.2010) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der Abwasserbeseitigungsanlage Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist oder Abwassereinleitung endet.

(2) Die abstrakte Gebührenschuld entsteht nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die öffentliche Einrichtung in Anspruch genommen wurde.“

2. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.“

Artikel 2

Diese 5. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Satzung vom 01.04.2008 außer Kraft.

Calbe (Saale), den 21.12.2011



Tecklenburg  
Verbandsgeschäftsführer

